

88

2

Abth. II. Abschn. 1. Vol. Nr. 2.

# Acten

der

## lichen Amtshauptmannschaft

## Oelsnitz.

*Ortsstatut für Landwüst betr.*

*Colffatirt bl. 17.*  
*Ordnung regulativ bl. 59.*  
*1. Hauptkapitel Colffatirt bl. 25.*  
*2. " " " " " 30.*  
*3. Hauptkapitel Ordnung regulativ bl. 31.*  
*4. " " " " " 32.*  
 Ergangen: 100%

Versammlung L. 96

*Genehmigung L. 225*

Abth. II. Abschn. 1. Nr. 2.

Vol.

38

340



Bestimmung zum Ortspatent für Landwirth.  
§ 4.

Wer seinen Pflanzbau mit dem für ihn bestimmten  
Kornbau verbinden will, muß demnach, erst für 1  
Kornbau einen Morgen pflanzbau 4 Ekt. & für's Linbau,  
an 1 Tag 1 Ekt. zu bezahlen.

Die Landpflanzung geschieht in beiden Fällen nach  
den Bestimmungen & genau für jedes Grundstück  
bestimmt für 20 Morgen pflanzbau 1 Korb Korn  
zu bezahlen, & für 20 Scheffel 1 Tag Wages  
beit zu leisten.

In § 5. vorgeschriebenen Aushilfspersonen  
2 der I. Klasse sind fähig zu  
2 „ II. „ do „ Aushilfsarbeiter  
1 „ III. „ der ist in Aushilfsarbeiter &  
1 „ IV. „ do „ Aushilfsarbeiter

Die Anzahl der Aushilfspersonen wird nach allen  
Classen der Gemeinde mitgetheilt genau festgestellt  
werden.

Auf sollen künstlich für Entfertigung mit gewöhnlichen  
Menschen nicht mit beschaffen, daß in Regulatorien  
§ 7 bei der Abfertigung der Einkommen von Grundbesitzern  
eine Abänderung zu treffen sei:

Stämlich auf 3 Ekt. & Hauspflanzung ist jährlich  
1 Ekt. einzustellen, & auf einen Grundbesitz von

30 - 150	Stämlich sind	400	an	Landbesitzer	
150 - 300	„	500	„	do	} für je 1/2 Jahr
300 - 450	„	600	„	do	

Im Falle überaus zahlreicher Beitragszahler  
muss für möglich sein bemerkt werden sollte,  
es könnte möglich sein auf zahlreichem, & in  
speziell & kleiner meist 5-6 Mgr. Infall  
eingestellt werden.

Landwust, <sup>5</sup> 4: 3 Mai 1884.



Im Gemeinderath  
Otto J. 47.

# Das Statut für Landwirth

## § 1.

Der Bezirk der Gemeinde Landwirth umfasst  
den hiesigen Bezirk Landwirth mit Ausnahme  
in dem hiesigen Gemarkung für politische Gemein-  
de hiesigen hiesigen Ortsteile hiesigen.

## § 2.

Die Vermögensgegenstände der Gemeinde Landwirth  
besteht zur Zeit aus den Grundstücksnummern  
No: 16, 17, 32, 54<sup>a</sup>, 54<sup>b</sup>, 56, 71, 72, 75, 78<sup>a</sup>, 91, 110,  
112, 113, 140<sup>a</sup>, 148, 149, 166, 170, 825, 826, 829, 830, 831.  
Daran Nutzen mit Ausnahme der beiden Pflanz-  
gärten in die Gemeindegasse fließt, und angeht,  
sich im Uebrigen aus den jeweiligen Anordnungen  
hiesigen, hiesigen hiesigen und hiesigen hiesigen.

## § 3.

Der Gemeindevorstand der Landwirth besteht aus den  
Gemeindevorstand, zwei Gemeindevorstand und  
sich hiesigen hiesigen hiesigen.  
Von den hiesigen hiesigen hiesigen.

Grund der  
i. d. G. d. d. d.  
19. I. 1903.  
Verwaltung

- 2 der 1 Klasse, der Gefbarachtigen,
- 2 der 2 " der Kaufmannschaft,
- 2 der 3 " der Schriftführer,
- 2 der 4 " der Unausgesessenen

Ein Mitglied der Aufsichtspersonen wird von allen Klassen der Gemeindeglieder gewöhnlich gewählt.

§ 4.

Der Gehalt des Gemeindevorstandes wird auf 225 Mark festgesetzt.

Die Gemeindeverwaltung, Portoanlage und die kleinen Expeditionen werden erfüllt durch die Gemeinde für jedes Jahr eine Zufriedenheit von 1000 Mark.

§ 5.

Die Verwaltung der Straße und Ländereien überbaut liegt in der Hand und wird dazu bestimmt, dass alle drei Jahre eine Person zur Verwaltung und der Gemeindegliederung verwahrt, wofür alljährlich derselben ein Betrag von 60 Mark aus der Gemeindecassa sowie die gesetzlichem Procent für die Versicherung bewilligt.

so ind.

zugewan ist die Communitar Verwaltungsführung der  
Gemeindeverstand übertragen.

§ 6.

Wer ohne Genehmigung und ohne  
mündliche Zustimmung wegbleibt oder versäumt  
in derselben erscheint, hat einen Strafen von  
50 Pfennigen zur Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 7.

Der Beitrag der Grundsteuer ist zur Zeit 6 Rthlr  
auf 3 Mark & je nach festgesetzt, welcher in 2 Taxen  
nimmt je 1, 50<sup>g</sup> erhoben wird und der jährigen  
Kommuneasse zu fließt;

Steuer ist auf für jede einzelnen Temporal.  
ding 1 Mark an derselben Kasse zu zahlen.

§ 8.

Die Verpflichtungen welche der jährigen Ge-  
meinde betreffen das Land der im jährigen  
Stückbrief verzeichneten Communicationswege  
obliegen sind folgende:

1. Sind die dazu erforderlichen Steuern von den  
Grundstücksbesitzern wie folgt (auf 20 Rthlr  
einmal 1 Rthlr Steuer gerechnet) anzusetzen

aufzufüttern und vor schriftmäßigem  
 Bau zu bauen, oder auf andernfalls 1<sup>ten</sup> Maß  
 4 Mark 2<sup>ten</sup> Maß 1 Mark 6  
 Maß an die Gemeindekasse zu entrichten ist  
 die Unausfüßigen dagegen 1<sup>ten</sup> Maß 1<sup>ten</sup>  
 Maß 2<sup>ten</sup> Maß zu leisten, oder auf 1<sup>ten</sup> Maß an  
 dieselbe Kasse zu entrichten.  
 In dem mündlich und schriftlich beschriebenen  
 Arbeiten sind der Gemeindekasse beschriebenen

## Bauzinsfuß.

Die sonstigen eigentlichen für die politische  
 Gemeinde nach 1<sup>ten</sup> Anhang, 1<sup>ten</sup> Anhang, 1<sup>ten</sup>  
 1<sup>ten</sup> Anhang sowie die dazu nötigen  
 1<sup>ten</sup> Anhang 2<sup>ten</sup> Anhang, 18 Stück 1<sup>ten</sup>  
 1<sup>ten</sup> Anhang, 3<sup>ten</sup> Anhang und 2<sup>ten</sup> Anhang.  
 In dem 2<sup>ten</sup> Anhang 2<sup>ten</sup> Anhang und 2<sup>ten</sup> Anhang.  
 In dem 2<sup>ten</sup> Anhang 2<sup>ten</sup> Anhang 1833-1884.

Die Beschlüsse der politischen Gemeinde  
 sind vom 1<sup>ten</sup> Januar 1884 an nach  
 5250 M. d. Bilanz von dem 25<sup>ten</sup> Februar  
 1881 wie folgt:

1884. Zinsen für 5250 M. d. 1 <sup>ten</sup> Form: à 4%	105 M.
" " " " " "	105 "
Rückzahlung v. Kapital	250
	460.